



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

per Mail
dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3078
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 14. März 2018

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung.

Der zweite Entwurf gestattet und reglementiert den Verkauf von Alternativprodukten wie nikotinhaltigen E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen. Gemäss Parlamentsauftrag wurden jedoch gewisse Vorschläge fallen gelassen, so wurden die Werbeverbote in Kinos, auf Plakaten und in der bezahlten Presse gestrichen.

Der Regierungsrat stimmt dem Vorentwurf grundsätzlich zu, obwohl er sich eine Vereinheitlichung im Bereich der Werbeverbote gewünscht hätte. Auf der anderen Seite ist im Vorentwurf ein Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten in Gratiszeitungen, im Internet und an einigen strategischen Orten in den Verkaufsstellen (z. B. neben Bonbons) vorgesehen, was den Schutz Minderjähriger verbessern wird.

Damit weniger Jugendliche zu rauchen beginnen beantragt der Regierungsrat, dass das Tabakproduktegesetz neben dem Verbot des Verkaufs von Tabakprodukten an unter 18-Jährige durch die Einführung einer Lizenz für den Handel, durch ein vollständiges Verbot von Zigarettenautomaten zu ergänzen ist. Bei solchen Automaten zeigt sich immer wieder, dass der Zugang trotz elektronischer Ausweiskontrolle nicht oder nur ungenügend gewährleistet werden kann. Nikotinfreie E-Zigaretten

sind zudem den gleichen Bestimmungen wie nikotinhaltige E-Zigaretten zu unterstellen, da diese als Eingangspforte in die Nikotinsucht dienen könnten. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrats zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es für den Regierungsrat keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Tabakprodukten zum oralen Gebrauch (Snus) aufzuheben.

Der Regierungsrat verweist im Übrigen auf die beigefügte Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone (LdU) aus Sicht des Vollzugs zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs. Mit Blick auf Laboranalysen und die diesbezüglich abschliessenden Entscheide, welche der Bund gemäss Art. 28 Abs. 3 im Einzelfall dem betreffenden Kanton übertragen kann, ist es dem Regierungsrat wichtig, dass vorgängig mit den entsprechenden Kantonschemikern geprüft wird, ob diese Analysen überhaupt im betroffenen Kanton mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können. Nicht alle Kantone verfügen diesbezüglich über dieselben Möglichkeiten.

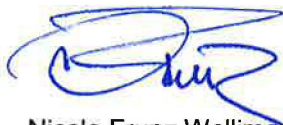
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit einer Beurteilung des Entwurfs des Bundesgesetzes.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Maya Büchi-Kaiser
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Beilage

– Stellungnahme Laboratorium der Urkantone

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Laboratorium der Urkantone

Abkürzung der Firma / Organisation : LdU

Adresse : Föhneichstr. 15

Kontaktperson : Dr. Daniel Imhof

Telefon : 041 825 41 41

E-Mail : daniel.imhof@laburk.ch

Datum : 14.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	8
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	10
Unser Fazit _____	21
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	22

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
LdU	<p>Der neue VE-TabPG wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Notwendige materielle Anpassungen gegenüber dem ersten Entwurf aus dem Jahr 2014 wurden vorgenommen. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs sind jedoch noch gewisse grundlegende Punkte anzupassen resp. zu erweitern.</p>
LdU	<p>Auch nikotinfreie Zigaretten sind in den Geltungsbereich des TabG aufnehmen</p> <p>Nikotinfreie elektronische Zigaretten sollten ebenfalls vollständig vom neuen TabPG erfasst werden. Eine Dualität von deren Regulierung in zwei verschiedenen Gesetzen (TabPG und LMG), für deren Vollzug auf Bundesebene zwei verschiedene Bundesämter und auf kantonaler Ebene möglicherweise auch verschiedene Ämter zuständig sind, wird nicht als sinnvoll erachtet.</p> <p>Die bisherige Praxis, nikotinfreie elektronische Zigaretten und deren Bestandteile mit denen sie eine funktionale Einheit bilden, nach Lebensmittelrecht als Gebrauchsgegenstände mit Schleimhautkontakt zu regeln, rührt nur daher, dass zum Zeitpunkt des Aufkommens elektronischer Zigaretten (mit und ohne Nikotin) keine alternative Regelungsmöglichkeit bestand. Nach bestehender Regelung, die lediglich auf einem Informationsschreiben beruht, ist zudem weiterhin juristisch nicht geklärt, ob die bestehende Vollzugspraxis betreffend E-Zigaretten rechtlich genügend abgestützt ist.</p> <p>Nikotinfreie elektronische Zigaretten vermögen zudem die Anforderungen des Lebensmittelrechts an die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen nicht zu erfüllen. Gemäss Art. 15 LMG dürfen nur sichere Gebrauchsgegenstände in Verkehr gebracht werden. Als sicher gilt ein Gebrauchsgegenstand nach Art. 15 Abs. 2 LMG dann, wenn er bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung keine oder nur minimale Gefahren birgt oder nur solche, die sich mit seinem normalen Gebrauch vereinbaren lassen und die unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten und Dritter vertretbar sind.</p> <p>Tatsächlich ist jedoch die gesundheitliche Unbedenklichkeit bei einer Langzeit-Exposition durch Inhalation von nikotinfreien E-Zigaretten nicht nachgewiesen. Dass die nikotinfreien E-Zigaretten dennoch weiterhin als Gebrauchsgegenstände durch das Lebensmittelrecht geregelt werden sollen, grenzt unter diesem Aspekt betrachtet an eine (wissenschaftliche) Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten: die Aussage, der bestimmungsgemässe Konsum von E-Zigaretten sei sicher, ist wissenschaftlich unbestrittenermassen nicht haltbar. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Konsums von nikotinfreien elektronischen Zigaretten für Konsumentinnen und Konsumenten ist keineswegs nachgewiesen. Die grundsätzlichen Anforderungen an nikotinfreie Zigaretten sollten daher realistischer formuliert werden und denjenigen nach Art. 5 Abs. 1 entsprechen.</p> <p>Zudem können den für E-Zigaretten bestimmten Liquids auch andere Substanzen als Nikotin zugemischt werden. Da für die Abgrenzung im VE-</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>TabG ausschliesslich eine einzige Substanz (Nikotin) entscheidend ist, würden derartige Liquids und E-Zigaretten „nur“ als Gebrauchsgegenstand vom LMG erfasst. Konkret würde das bedeuten, dass eine E-Zigarette mit CBD vom Lebensmittelgesetz erfasst würde, während ein Tabakersatzprodukt aus Hanf mit CBD, das ebenfalls kein Nikotin enthält, im TabG geregelt wäre. Da eine stringente Abgrenzung nicht möglich ist, sollten E-Zigaretten unabhängig vom Nikotingehalt vom TabG erfasst werden.</p> <p>Auch die Argumentation, der Verweis im Ingress des VE-TabPG auf Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b der Bundesverfassung lasse sich für nikotinfreie E-Zigaretten nicht als Basis anführen, ist nicht stichhaltig. Ausser dem Nikotinanteil unterscheiden sich nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten in der Regel nicht. Nikotin an sich kann als Bestandteil eines Genussmittels nicht primär als einziges Risiko für die menschliche Gesundheit beurteilt werden.</p> <p>In den Erläuterungen unter Titel 1.3.2. Produktkategorien, Seite 19, 2. Absatz wird dazu aufgeführt: "Die zu verdampfenden Flüssigkeiten von E-Zigaretten enthalten eine Mischung aus Propandiol (Propylenglykol), Glycerin und Wasser in unterschiedlichen Konzentrationen sowie aus Aromen und allenfalls Nikotin. Die kurzfristigen, negativen Folgen für die Gesundheit sind Trockenheit und lokale Irritationen, Kopfschmerzen, Atembeschwerden, Husten. In den verfügbaren Studien wurde aufgezeigt, dass im Dampf dieser Produkte, unabhängig davon, ob sie nikotinhaltig sind oder nicht, toxische Stoffe enthalten sein können, wie beispielsweise Nitrosamine (nur Spuren), Acrolein und Formaldehyd. Ausserdem wurde Nikotin in E-Zigaretten festgestellt, die als nikotinfrei deklariert waren." Unter Berücksichtigung, dass mit E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) reine Chemikalien inhaliert werden, ist eine Regelung auch für nikotinfreie E-Zigaretten auf Art. 118 Abs. 2 Bst. a und b BV notwendig und zweckmässig.</p> <p>Im VE-TabPG sind bereits einige Regelungen für nikotinfreie elektronische Zigaretten enthalten, obwohl diese Produkte nicht in den Geltungsbereich VE-TabPG fallen. Beim Verbot der Abgabe von nikotinfreien Zigaretten an Minderjährige (Art. 20 VE-TabPG) macht sich der Gesetzgeber übrigens gemäss den Erläuterungen unter Punkt 1.3.5, 2. Absatz genau die Argumentation zu Nutze, dass dieses Verbot auch für E-Zigaretten gelte, da ihr Dampf toxische Stoffe freisetze, deren Langzeitwirkung noch nicht bekannt ist.</p> <p>Mit dem Tabakproduktegesetz entsteht nun eine Gesetzgebung, die den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten viel besser gerecht werden kann als das Lebensmittelrecht. Diese Chance gilt es wahrzunehmen. Nur so können in Zukunft unnötige und künstliche Abgrenzungsfragen und gefährliche Produkte im Graubereich zwischen TabG und LMG vermieden werden.</p> <p>Wir beantragen deshalb unbedingt den Geltungsbereich der TabPG grundsätzlich auch auf nikotinfreie elektronische Zigaretten auszudehnen. Unterschiedliche Anforderungen an nikotinfreie und nikotinhaltige elektronische Zigaretten können innerhalb des TabPG geregelt werden.</p>
LdU	Die Anhänge 1 und 2 sind sehr technisch und es stellt sich die Frage, ob die dort festgelegten verbotenen Zutaten und die Höchstmengen tatsächlich auf Gesetzesebene festgelegt werden sollen. Allfällig notwendige Anpassungen, die sich in diesem offensichtlich

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	innovationsgetriebenen Markt ergeben können und die gegebenenfalls ein schnelles Eingreifen des Gesetzgebers erfordern, werden so erschwert. Wir schlagen vor, die Anhänge 1 & 2 auf Verordnungsebene zu verschieben.
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	
LdU	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
LdU	1.3.6	<p>Vermutlich liegt hier im zweiten Satz ein Schreibfehler vor und es sollte statt "pflanzliche Tabakprodukte" richtigerweise "pflanzliche Rauchprodukte" nach Art. 3 Bst. e heissen.</p>
LdU	1.7	<p>Umsetzung</p> <p>Im 3. Absatz wird ausgeführt: Neu sind die chemikalienrechtliche Konformität (E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin) (...) zu prüfen. Weder im VE-TabPG noch in den vorgesehenen Änderungen anderer Erlasse ist diesbezüglich ein Vermerk vorhanden. Tatsache ist, dass auf dem Markt vorhandene Liquids für E-Zigaretten in der Regel nicht nach Chemikalienrecht gekennzeichnet sind. Auch darum ist es, wie unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt, unumgänglich, dass sämtliche Liquids für E-Zigaretten vom TabPG geregelt werden.</p> <p>Mit der bislang im Vollzug angewandten Praxis wurde bewusst vermieden, chemikalienrechtliche Aspekte in die Beurteilung von Liquids einzubeziehen, denn es ist nicht zielführend, wenn Liquids der Kontrolle von Genussmitteln entzogen werden, da sie unabhängig von der eigentlichen (nicht deklarierten) Zweckbestimmung rechtlich als Frostschutzmittel mit Aroma beurteilt werden müssen.</p> <p>Damit weiterhin ein kohärenter Vollzug möglich ist und keine Graubereiche betreffend Zuständigkeiten ausgeweitet werden, sollen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, Tabak- und dazugehörige Produkte, Chemikalien und Heilmittel möglichst klar voneinander abgegrenzt werden. Dem Grundsatz der Lebensmittelgesetzgebung entsprechend soll die primäre Zweckbestimmung und Vermarktung eines Produktes auch festlegen, welche Rechtsnorm dabei angewandt wird.</p> <p>Auch aus diesem Grund ist es notwendig, dass Liquids für E-Zigaretten mit und ohne Nikotin hinsichtlich Zusammensetzung, Verpackung und Kennzeichnung abschliessend durch das TabPG geregelt werden.</p>
LdU	1.8	<p>Die Erläuterungen führen in keiner Weise auf, dass die parlamentarische Debatte eine Trennung von E-Zigaretten mit und ohne Nikotin gefordert hätte. Auch finden sich keine Angaben darüber wieso ein Unterschied in Bezug auf das Volumen der Einwegkartuschen und Nachfüllbehälter von E-Zigaretten gegenüber demjenigen in der EU-Richtlinie abweicht. Es wird unter Kap. 1.6., Seite 32 der Erläuterungen lediglich aufgeführt, dass dies so vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Nikotin als Substanz in der Schweiz nicht weniger Risiko beinhaltet als in der EU sollten daher für die maximalen Volumina dieser Kartuschen und Behälter dieselben Bestimmungen wie in der EU gelten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
LdU	12	<p>Es ist ohne entsprechende Erläuterungen im Bericht nicht einzusehen, weshalb gewisse Tabakprodukte zum Rauchen von der Pflicht zum Tragen eines Warnhinweises nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b VE-TabPG ausgenommen werden sollten. Es wird darum ersucht, auf diese Ausnahmeregelung zu verzichten, oder zumindest im Bericht zu erläutern, was für die Gewährung einer solchen Ausnahme sprechen könnte.</p> <p>Der Hinweis im Bericht (S. 44), dass diese Ausnahme insbesondere Zigarren und Zigarillos betreffe und der Warnhinweis bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak beibehalten werde, ist wenig hilfreich. Zum einen erklärt er nicht, weshalb bei Zigarren und Zigarillos der entsprechende Warnhinweis entbehrlich sein sollte. Zum anderen stellt sich beim Lesen die Frage, weshalb dem Bundesrat die allgemeine Kompetenz für eine Ausnahmeregelung erteilt wird, wenn gleichzeitig klar sein soll, dass diese bei Zigaretten, geschnittenem Tabak und Wasserpfeifentabak keine Anwendung finden werde.</p>
LdU	22	<p>Der Bericht führt zu Art. 22 VE-TabPG auf Seite 51 aus, dass die Verpflichtung zur Selbstkontrolle aus Art. 23 aLMG übernommen werde und dass bei den heutigen Produktionsmethoden davon ausgegangen werde, dass die Gesetzeskonformität des Endprodukts in der Regel voraussetze, dass auch der Herstellungsprozess einwandfrei abgelaufen sei. Umso wichtiger sind daher klare Vorgaben zu kritischen Parametern und Grenzwerten, auf deren Einhaltung die Produkte im Labor geprüft werden können oder in den Selbstkontrollunterlagen dokumentiert sein müssen. Den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats kommt unter diesem Aspekt betrachtet eine hohe Bedeutung zu, soll die Pflicht zur Selbstkontrolle für die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten auch tatsächlich eine effektive Wirkung entfalten können.</p>
LdU	33	<p>Die letzten beiden Sätze des ersten Absatzes sind falsch. Es trifft nicht zu, dass Art. 47 und Art. 50 LMG festlegen, dass die Kantone ihre Tätigkeit unter sich regeln. Art. 47 legt die Vollzugskompetenzen fest, Art. 50 die Ausführungsbestimmungen der Kantone. Eine entsprechende Bestimmung ist nur im VE-TabG und findet kein Pendant in der Lebensmittelgesetzgebung.</p>
LdU	34	<p>Die Informationspflicht wird mit Art. 34 ausdrücklich auf die kantonalen Behörden ausgedehnt (siehe erläuternder Bericht S. 56). Die Zuständigkeiten von Bund und Kanton sind aber weder im erläuternden Bericht noch im VE-TabPG genauer ausgeführt. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, bitten wir um entsprechende Ausführungen.</p>
LdU		
LdU		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		
LdU		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
LdU	1			In der Zweckbestimmung wird nicht zwischen E-Zigaretten mit und ohne Nikotin unterschieden. Das ist sinnvoll, denn auch nikotinfreie E-Zigaretten sollen durch dieses Gesetz vollumfänglich geregelt werden. Es ist hinreichend bekannt, dass E-Zigaretten (mit und ohne Nikotin) Ersatz, Ergänzung oder auch Einstieg zu anderen Gewohnheiten des Rauchens oder Dampfens sein können.
LdU	2	1		Der Geltungsbereich ist auf alle durch das Gesetz erfasste Produkte gemäss der Zweckbestimmung des Gesetzes nach Art. 1 auszuweiten (vgl. allgemeine Bemerkungen). Änderungsantrag: Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, ...
LdU	2	1		Der Vorausverweis auf die Bestimmungen in den Art. 17 - 19 für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden ist zu streichen. Art. 17 & 18 führen die Bestimmung der funktionalen Einheit bereits auf. Jedoch sollte der Begriff der "funktionalen Einheit" mit Beispielen und Ausnahmen zusätzlich definiert werden. Vgl. Kommentar zu Art. 3 Ebenso kann der Vorausverweis auf die Bestimmungen in den Artikeln 17 - 21 weggelassen werden, da die vollumfängliche Gültigkeit für alle von diesem Gesetz erfassten Produkte dort bei jedem Artikel noch explizit aufgeführt werden. Änderungsantrag: Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden.
LdU	3			Es fehlt eine klare Struktur der Definitionen für die aufgeführten Begriffe in diesem Gesetz und ihre Abgrenzung und Bedeutung. So wird auch erfahrenen Vollzugsfachleuten die etwas unerwartete Logik nicht unmittelbar klar, dass ein pflanzliches Rauchprodukt (Produkt ohne Tabak) im Sinn dieses Gesetzes als Tabakprodukt gilt. Wir schlagen eine Neustrukturierung vor, die sich an Art. 5 LMG orientiert. Änderungsantrag: In diesem Gesetz bedeuten: a. Tabakprodukt: Produkte, die aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) bestehen sowie

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>pflanzliche Rauchprodukte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tabakprodukt zum Rauchen: ... 2. Tabakprodukt zum Erhitzen: ... 3. Tabakprodukt zum oralen Gebrauch: ... 4. pflanzliches Rauchprodukt: ... <p>b. elektronische Zigarette: Gerät, ...</p> <p>c. Zigaretten: ...</p> <p>d. ...</p>
LdU	3		a	<p>Der Begriff "Schnupfen" ist in diesem Kontext nicht hinreichend definiert. Schnupfen kann im allgemeinen Sprachverständnis auch als Begleiterscheinung einer Erkältung aufgefasst werden, bei der Schnupftabak vielleicht hilft. Formal fehlt eine Definition der in Art. 3 Bst. a TabPG genannten Tabakprodukte zum Schnupfen.</p> <p>Änderungsantrag (nach Bst. c): Tabakprodukt zum Schnupfen: Produkt mit Tabak, das über die Nase konsumiert wird und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen noch zum oralen Gebrauch bestimmt ist.</p>
LdU	3		c	<p>Es ist irreführend, dass hier abweichend von den anderen Definitionen ein Gerät (z.B. Wasserpfeife) definiert wird. Zudem ist die Bezeichnung "Dampf" wissenschaftlich für diverse derartige Geräte falsch. Sinnvoller wäre festzuhalten, dass für ein Tabakprodukt zum Erhitzen vorgesehen ist, dass es mithilfe einer Wasserpfeife oder ähnlich verwendet werden kann.</p> <p>Vorschlag: Tabakprodukt zum Erhitzen: Gemisch zum Inhalieren, das durch das Erhitzen eines Produkts mit Tabak in einem Gerät gewonnen wird, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;.</p>
LdU	3		f	<p>Elektronische Zigaretten basieren auf dem Prinzip, dass ein Substanzgemisch erhitzt und damit verdampft wird. Dass es sich in der konsumbereiten E-Zigarette jedoch um eine Flüssigkeit handelt, ist nicht zwingend. Auch andere Formen wie Gele oder lediglich getränkte Kartuschen sind möglich. Zudem ist noch nicht absehbar, welche Entwicklungen die Zukunft bringt. Wer hätte vor 10 Jahren überhaupt an eine E-Zigarette gedacht?</p> <p>Mit dem gewählten Begriff "elektronische Zigarette" entsteht zudem eine Unklarheit in der Zuordnung des Dampfens von Aromasteinen (nikotinhaltig oder -frei) in Wasserpfeifen mit Kohle (nicht elektronisch). Zwar wird dieses Dampfen von der Definition nach Art. 3 Bst. f VE-TabPG erfasst, der Begriff "elektronische Zigarette" suggeriert jedoch ausschliesslich einen elektronischen Erhitzungsprozess. Eine Präzisierung der Begriffsdefinition wäre entsprechend zu begrüssen. Andernfalls wären zumindest entsprechende Erläuterungen in der Botschaft wünschenswert.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Im Bericht wird auf Seite 39 ausgeführt, dass unter elektronischen Zigaretten nur Geräte erfasst würden, die wie Tabakprodukte verwendet würden, unter Ausschluss von Produkten, die zu einem anderen Zweck inhaliert würden (z.B. Inhalationsgeräte gegen Erkältungen). Diese Definition darf sich jedoch nicht erst durch das Lesen des erläuternden Berichts oder später der Botschaft erschliessen, sondern muss unmissverständlich bereits aus der gewählten Legaldefinition im Gesetz hervorgehen. Entsprechend ist die Legaldefinition der elektronischen Zigarette so zu formulieren, dass andere Inhalationsgeräte als diejenigen, die man wie Tabakprodukte verwendet, von der Definition gar nicht erfasst werden. Art. 3 Bst. f ist entsprechend zu präzisieren.</p> <p>Änderungsvorschlag: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem zum Genuss Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen eines Substanzgemisches in flüssiger oder anderer Form mit oder ohne Nikotin erzeugt wird.</p>
LdU	3		h	<p>Der Begriff "Zigaretten" muss definiert werden, da sonst Art. 7 (Zigarettenpackungen) keine hinreichende Definition hat. Art. 7 soll nur für klassische Zigaretten gelten und nicht den Anschein erwecken, dass E-Zigaretten nur in Verpackungen von mindestens 20 Stück abgegeben werden dürfen.</p> <p>Änderungsantrag: Zigarette: Produkt mit Tabak zum Rauchen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird.</p>
LdU	4	1		<p>Auch E-Zigaretten ohne Nikotin müssen vom Täuschungsschutz erfasst werden. In der Werbung werden Aussagen gemacht, wonach nikotinfreie E-Zigaretten gesünder seien als herkömmliche Zigaretten und auch helfen können vom Konsum anderer Tabakprodukte wegzukommen.</p> <p>Das Lebensmittelrecht kennt kein allgemeines Täuschungsverbot für Gebrauchsgegenstände, das analog zu Art. 12 der LGV gilt. Die Bestimmungen über Kennzeichnung, Werbung und Verpackung für Gebrauchsgegenstände in Art. 47 LGV regeln hinsichtlich verbotener Hinweise in Abs. 3 lediglich, dass Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder verhütende Wirkung verboten sind. Ein explizites Täuschungsverbot ist hingegen weitergehend.</p> <p>Die Emissionen nikotinhaltiger und nikotinfreier E-Zigaretten unterscheiden sich nur betreffend Nikotin. Die Emissionen umfassen aber auch Dampf von Propylenglykol und weitere Substanzen.</p> <p>Änderungsantrag: "nikotinhaltig" streichen</p>
LdU	5	1		<p>Die Grundsätze müssen für alle E-Zigaretten gelten.</p> <p>"nikotinhaltig" streichen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU	5	2		Die Anforderungen an Nachfüllflüssigkeiten müssen für alle E-Zigaretten gelten. "nikotinhaltig" streichen
LdU	5	2	b	<p>Die langfristigen Risiken des Konsums von elektronischen Zigaretten (nikotinhaltig und -frei) sind derzeit nicht bekannt (siehe erläuternder Bericht, S. 19). In der Praxis vermag niemand für nikotinhaltige E-Zigaretten belegen, dass sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form kein Risiko für die Gesundheit darstellen, wie es Art 5 Abs. 2 Bst. b VE-TabPG gemäss dem vorliegenden Entwurf vorgeschrieben ist. Zudem können derartige Chemikalien auch abgesehen vom Nikotin immer eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen.</p> <p>Diese gesetzlichen Vorgaben sind gemäss dem heutigen Stand der Forschung gar nicht umsetzbar respektive ein konsequenter Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen hätte zur Folge, dass elektronische Zigaretten nicht rechtmässig wären.</p> <p>Um Widersprüche zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Praxis zu vermeiden, sollten die Anforderungen an die Nachfüllflüssigkeiten in Art. 5 Abs. 2 Bst. b TabPG ehrlicherweise gleich formuliert werden wie die Anforderungen an die Tabakprodukte in Art. 5 Abs. 1 Bst. a TabPG</p> <p>Änderungsantrag: b. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden.</p>
LdU	6	1		<p>Es macht keinen Sinn Substanzen, welche die Gesundheit gefährden können oder andere unerwünschte Wirkung haben nur für Tabakprodukte und nikotinhaltige E-Zigaretten zu verbieten. Sie müssen auch für nikotinfreie E-Zigaretten verboten werden. Anderfalls besteht die Gefahr, dass E-Zigaretten ohne Nikotin in Verkehr gebracht werden können, die Verbindungen mit einer sogar potenteren toxischen Wirkung enthalten als solche mit Nikotin.</p> <p>Änderungsantrag: "nikotinhaltig" streichen</p>
LdU	6	2		<p>Die gesundheitlichen Auswirkungen des Konsums von elektronischen Zigaretten sind derzeit noch nicht abschliessend bekannt. Bekannt ist hingegen, dass der Dampf von elektronischen Zigaretten giftige Stoffe enthält (siehe erläuternder Bericht, S. 19). Demzufolge wäre es im Sinne des Konsumentenschutzes, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 VE-TabPG und entsprechend in Anhang 2 VE-TabPG nicht nur für Tabakprodukte Höchstmengen festgelegt, sondern auch Höchstmengen in Liquids für elektronische Zigaretten und im Dampf von elektronischen Zigaretten definiert würden. Diese hätten sowohl für nikotinhaltige als auch nikotinfreie elektronische Zigaretten zu gelten.</p> <p>Art. 20 Abs. 3 Bst. b der RL 2014/40/EU regelt, dass die nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml hat. Aus toxikologischer Sicht ist dieser Höchstwert sinnvoll. Aus diesem Grund ist die Forderung der EU-</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>RL auch ins Schweizer Recht zu überführen. Entsprechend ist Anhang 2 zu erweitern.</p> <p>Änderungsantrag: "Die Höchstmenge der Zutaten, die in Tabakprodukten und E-Zigaretten verwendet werden dürfen ...</p>
LdU	7			<p>Entweder ist der Begriff "Zigaretten" unter Art. 3 zu definieren oder an dieser Stelle ist zu präzisieren, dass es sich dabei nur um Zigaretten im Sinn von Tabakprodukten handelt.</p>
LdU	8	1		<p>Die RL 2014/40/EU legt für Behälter mit nikotinhaltigen Flüssigkeiten ein maximales Volumen von 10 ml fest. Dementsprechend befinden sich auch keine Behälter im Markt, die grössere Volumina aufweisen.</p> <p>Unter der Annahme, dass die Flüssigkeiten die maximale zulässige Konzentration von 20 mg Nikotin/ml enthalten, befinden sich in einem Nachfüllbehälter also maximal 200 mg Nikotin.</p> <p>Nikotin ist stark toxisch. Die früher oft publizierte Menge von 60 mg als letale Dosis ist jedoch bei oraler Aufnahme stark übertrieben. Nach neueren Erkenntnissen liegt die stark gesundheitsgefährdende oder letale Dosis bei Mengen ab 500 - 1000 mg Nikotin. Ein Nachfüllbehälter mit 100 ml Nikotininlösung zu 20 mg/ml würde folglich 2000 mg Nikotin enthalten.</p> <p>Gemäss CLP-Regulation (VO EG 1272/2008) wird Nikotin bei Hautkontakt der höchsten Toxizitätsstufe zugewiesen. Hier liegt auch insbesondere das Risiko bei der Handhabung von Nachfüllbehältern.</p> <p>Änderungsantrag: Das maximale Volumen der Nachfüllbehälter ist von 100 ml auf 10 ml zu korrigieren.</p>
LdU	8	2		<p>Mit Aufkommen der ersten E-Zigaretten haben wir deren Handhabung und Konsum im Selbstversuch ausprobiert. Offenbar durch zu starke Imprägnierung der nachfüllbaren Kartusche mit dem mitgelieferten Liquid tropfte dieses unverdampft in den Mundraum beim anschliessenden Dampfen. Offenbar hat die Reglementierung der EU einen Sinn. Es ist zwingend notwendig die Grösse der Kartuschen der Regelung der EU entsprechend zu limitieren.</p> <p>Änderungsantrag: Das maximale Volumen der Kartuschen ist von höchstens 10 ml auf höchstens 2 ml zu ändern.</p>
LdU	9	1	c	<p>In Art. 9 Abs. 1 Bst. c wird auf die Angabe nach Buchstabe c verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass Buchstabe b gemeint ist.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU	11	1	b	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist schwer verständlich. Es wird daher vorgeschlagen den Wortlaut gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a der RL 2014/40/EU zu übernehmen.</p> <p>Änderungsantrag: b. Angaben über den Gehalt an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid.</p>
LdU	13		b	<p>Ein zusätzlicher kombinierter Warnhinweis für pflanzliche Rauchprodukte ist nicht kompatibel mit Art. 21 der RL 2017/40/EU. Die kombinierten Warnhinweise sind für pflanzliche Rauchprodukte (Produkte ohne Tabak) nicht in jedem Fall wissenschaftlich belegt und stellen somit eine nicht haltbare Bevormundung der Konsumenten dar. Gerade zu absurd wäre der kombinierte Warnhinweis "Rauchen macht sehr schnell abhängig" für ein Produkt, das definitionsgemäss kein Nikotin enthält.</p> <p>Änderungsantrag: "zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis ..." streichen.</p>
LdU	16	1	a	<p>Art. 20 Abs. 4 Bst. b der RL 2014/40/EU verlangt, dass die Packungen und Aussenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts enthalten.</p> <p>Analoge Bestimmungen dazu fehlen im vorliegenden Entwurf. Zwar ist nach Art. 24 VE-TabPG vorgesehen, dass im Rahmen der Meldung von Produkten vor dem Inverkehrbringen auch Angaben über die Zusammensetzung der Produkte zu machen sind. Eine derartige Meldung hat jedoch für Konsumentinnen und Konsumenten, die sich über das Produkt vor dessen Kauf und Konsum informieren wollen, keinen Sinn. Dieser Logik folgend könnte ansonsten auch die Pflicht zur Angabe der Zutaten bei Lebensmitteln oder der Inhaltsstoffe bei Kosmetika durch ein Meldeverfahren an das zuständige Bundesamt ersetzt werden. Nicht nur bei E-Zigaretten sondern auch bei Tabakprodukten zum Erhitzen handelt es sich um Gemische mehrerer Stoffe, die für die Konsumenten und Konsumentinnen vor dem Kauf klar erkennbar sein müssen.</p> <p>Da diese Information für ein zu konsumierendes Produkt die wichtigste ist, sollte sie an erster Stelle stehen.</p> <p>Änderungsantrag: Eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Produkts in mengenmässig absteigender Reihenfolge anschliessend folgen die vorgesehenen Punkte gemäss Bst. a - g</p>
LdU	16	2		<p>Mit Art. 16 Abs. 2 wird dem Bundesrat die Kompetenz delegiert, Form und Sprache der in Art. 16 Abs. 1 geforderten Produktinformationen zu regeln. Allerdings sind die Inhalte von Art. 16 Abs. 1 Bst. a - g sehr vage formuliert und</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>lassen sehr viel Spielraum. Dem Bundesrat soll deshalb die Kompetenz delegiert werden, zusätzliche Angaben verbindlich festzulegen und erforderliche Inhalte der Angaben verbindlich vorzugeben (z.B. Risikogruppen, Kontraindikationen etc.)</p> <p>Änderungsantrag: Der Bundesrat regelt die Form und die Sprache der Produktinformation. Er kann weitere Angaben vorschreiben und den Inhalt der Angaben vorschreiben.</p>
LdU	18	1	<p>Die alleinige Auflistung von Gegenständen, die mit einem Tabakprodukt eine funktionale Einheit bilden (z.B. Pfeife), rührt daher, dass die E-Zigarette als solches gemäss Definition nach Art. 3 als funktionale Einheit (inkl. der Gegenstände) definiert ist. Dies wird an dieser Stelle zu wenig klar und verkompliziert diesen Absatz unnötig. Aus Verständlichkeitsgründen sollte der Absatz allgemein formuliert werden.</p> <p>Änderungsantrag: Werbung für Tabakprodukte und für (...) sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit diesen Produkten bilden, muss mit einem Warnhinweis ...</p>
LdU	19		<p>Der VE-TabPG regelt betreffend Werbung wesentlich mehr und ausführlicher als bisher. Die Schweiz ist zu kleinräumig, um derartige Regelungen auf kantonaler Ebene zu treffen, was z.B. auf Fahrzeugen oder für Plakataktionen zu massiven Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit führen kann. Es ist deshalb zu überprüfen inwiefern weitergehende Beschränkungen der Kantone in diesem Zusammenhang noch sinnvoll sind.</p> <p>Vorschlag: Art. 19 ersatzlos streichen</p>
LdU	21		<p>Die Möglichkeit der "verdeckten" Ermittlung unter klaren Voraussetzungen wird ausdrücklich begrüsst. Nur so können Altersvorschriften für Genussmittel effizient und nachhaltig kontrolliert werden.</p>
LdU	22	1	<p>Die Selbstkontrolle muss auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten. Änderung: "nikotinhaltige" streichen oder ergänzen mit "oder nikotinfreie"</p>
LdU	23		<p>Da keine Meldepflicht für sich bereits auf dem Markt befindliche Produkte vorgesehen ist, schafft dieser Artikel eine Rechtsungleichheit. Ferner enthält Art. 25 eine partielle Wiederholung dieser Bestimmung.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Eine allgemeine Meldepflicht für bestimmte Produkte kann zudem bei der anmeldenden Person den Eindruck entstehen lassen, das Produkt sei nun legal auf dem Markt, da es ja ordnungsgemäss gemeldet wurde.</p>
LdU	24	1	b	<p>Wurde diese Bestimmung aus einem Erlass der EU übernommen? Bei Produkten, die weder in der EU in Verkehr sind noch aus der EU stammen existieren vermutlich auch keine Studien und Informationen, die den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Rechtsvorschriften der EU gemeldet wurden.</p> <p>Änderungsantrag: streichen oder überarbeiten</p>
LdU	25			<p>Dieser Artikel scheint eine Wiederholung des Artikels 23 mit geringen Änderungen zu sein.</p> <p>Antrag: Sofern an einer generellen Meldepflicht festgehalten wird, sind die Art. 23 - 25 neu zu strukturieren und zu überarbeiten.</p>
LdU	26	1		<p>Die Pflicht des Rückrufs bei der Feststellung, dass auf dem Markt bereit gestellte Produkte eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, muss unbedingt auch für nikotinfreie Produkte gelten. Der Gesundheitsschutz kann nicht auf nikotinhaltige Produkte eingeschränkt werden!</p> <p>Ergänzen: "oder nikotinfreie"</p>
LdU	28	3		<p>Laboranalysen der in diesem Gesetz umschriebenen Produkte sind teilweise aufwändig. Eine Übertragung an den betreffenden Kanton ist daher nicht zweckmässig, da auch der betreffende Kanton wie der Bund in der Regel die notwendigen Mittel und Sachkenntnis nicht haben, diese durchzuführen. Die Laboranalysen müssen deshalb vom Bund an ein für diese Untersuchungen akkreditiertes privates Labor ausgegeben werden können.</p> <p>Änderungsantrag: ersatzlos streichen oder "betreffender Kanton" durch "für die entsprechenden Untersuchungen akkreditiertes Labor" ersetzen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU	32	2	a	Die allgemeine Formulierung, dass der Bundesrat selbständig völkerrechtliche Verträge über den Informationsaustausch abschliessen kann gehört in dieser Form nicht in dieses Gesetz. Es fehlt eine klare Aussage, in welcher Sache die völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden sollen.
LdU	33	2		siehe auch Kommentar zu Art. 28 Abs. 3. Die Kantone sind in der Regel nicht in der Lage Laboranalysen auf Geheiss der Bundesbehörden durchzuführen. Daher hat der Bund Analysenwünsche mit Kantonen, die als Kompetenzzentren für die vorgesehene Analytik gelten, zu regeln und finanziell abzugelten. Änderungsantrag: streichen
LdU	33	5		Die Koordination ist gemäss Art. 29 Abs. 2 Sache des Bundes. Anders als in den Erläuterungen behauptet, existieren in den Art. 47 und 50 LMG keine Regelungen zur Koordination untereinander. Da zudem nicht zwingend ist, dass in allen Kantonen die Organe der Lebensmittelkontrolle mit dem kantonalen Vollzug des ganzen Umfangs dieses Gesetzes beauftragt werden, kann auch nicht unbedingt auf bestehende Strukturen von vereinbarter Zusammenarbeit im Rahmen der Lebensmittelkontrolle zurückgegriffen werden. Antrag: ersatzlos streichen
LdU	34			Wie schon mehrfach festgehalten bergen nikotinfreie E-Zigaretten ähnliche Risiken wie nikotinhaltige. Die Absätze 1 - 3 sind daher entsprechend für nikotinfreie E-Zigaretten zu ergänzen.
LdU	38			Art. 38 Abs. 1 VE-TabPG regelt, dass die zuständigen Behörden von Bund und Kanton gegenseitig Daten austauschen "können". Im Bericht wird dazu auf Seite 59 ausgeführt, dass diese "Pflicht" zur Datenlieferung nur gelte, soweit die angeforderten Daten tatsächlich für den Vollzug einer gesetzlichen Aufgabe notwendig seien und die Stelle, die darum ersuche, effektiv mit der betreffenden Vollzugsaufgabe betraut sei. Mit dem Ausdruck "können" in Art. 38 VE-TabPG wird keine "Pflicht" zur Datenlieferung begründet. Art. 38 VE-TabPG regelt vielmehr, dass es den Behörden erlaubt ist, Daten auszutauschen, nicht jedoch, dass sie nach Anfrage einer Behörde zur Lieferung verpflichtet sind. Art. 38 Abs. 2 geht offensichtlich von einer Verpflichtung zur Datenlieferung aus und gibt sogar dem Bundesrat die Kompetenz, die Art und Weise des Datenaustauschs zu normieren. Die Absätze im Normtext und die Erläuterungen sind abzugleichen. Sollen die Behörden tatsächlich verpflichtet werden, so wäre für Abs. 1 beispielsweise folgende Formulierung denkbar:

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen liefern einander gegenseitig die Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
LdU	Anhang2			Einfügen weiterer Titel/Ziffer 3. Elektronische Zigaretten 1 Nikotin Höchstkonzentration: 20 mg/ml
LdU	Anhang2			Unter Ziffer 2 ist der Titel "Zutat" zu ersetzen durch "Inhaltsstoff" oder ähnlich. Eine Zutat ist es auf jeden Fall nicht.
LdU	Anhang3			Da das TabPG auch für nikotinfreie E-Zigaretten gelten soll, besteht kein Grund, dass Art. 16 LMG angepasst und erweitert wird.
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				
LdU				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LdU				
LdU				
LdU				
LdU				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is highlighted in red. The document content is visible, showing a table with the following structure:

Allgemeine Bemerkungen:		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Below this table, there is a note: "Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter 'Überprüfen/Dokument schützen' den Schreibschutz aufheben."

At the bottom of the document, there is another table with the following structure:

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

The 'Schutz aufheben' button is highlighted in red in the bottom right corner of the document window.

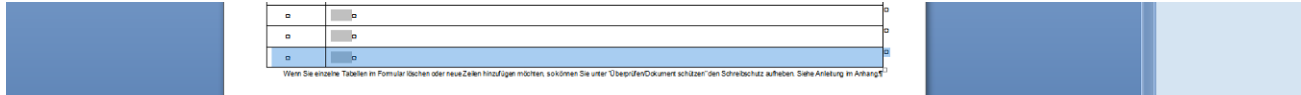
2 Zeilen einfügen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch